

Richtlinien über die Gewährung von Umzugsprämien und Umzugskostenzuschüssen zur Förderung der familiengerechten Nutzung von Wohnraum

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe hat in ihrer Sitzung am 13.06.1996 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Durch die Gewährung von Umzugsprämien und –teilweiser- Erstattung der Umzugskosten soll ein Anreiz zur Freimachung von größeren, unterbelegten Wohnungen gegeben werden, um wieder eine der Wohnungsgröße angemessene Nutzung durch eine Familie mit einem oder mehreren Kind(ern) zu ermöglichen.

§ 2

Freimachung, freigemachte Wohnung

- (1) Eine Freimachung liegt vor, wenn ein Mieter freiwillig das Mietverhältnis für seine bisherige in Bad Homburg v. d. Höhe genutzte Wohnung beendet und diese die in den Abs. 2 + 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Es handelt sich um eine öffentlich geförderte Wohnung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des II. Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes oder um eine nicht -mehr- öffentlich geförderte Wohnung, an der die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ein Belegungsrecht bzw. ein Benennungsrecht hat, die der Antragsteller gemietet hat.
- (3) Darüber hinaus muss die Wohnung folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie ist zur Versorgung einer Familie mit mindestens 3 Personen geeignet. Dies ist dann gegeben, wenn die Wohnung mindestens 3 Wohnräume (ohne Küche, Bad und Nebenräume) umfasst und insgesamt eine Wohnfläche von mindestens 60 qm hat.
 - b) Sie ist in folgender Weise unterbelegt:
Bei einer 3-Raumwohnung mit einer Wohnfläche zwischen 60 qm und 75 qm wird die Wohnung von nur einer Person bewohnt; bei einer 3-Raumwohnung ab 75 qm bzw. einer Wohnung mit 4 und mehr Wohnräumen übersteigt die Zahl der Wohnräume die Zahl der Bewohner um mindestens einen.
 - c) Sie wird durch den Fachbereich Bürgerservice -Wohnungswesen- der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe größengerecht wiederbelegt.

§ 3

Ersatzwohnung

- (1) Als Ersatzwohnung muss eine andere Wohnung angemietet werden.
- (2) Ausgenommen sind Fälle, in denen Ersatzwohnraum außerhalb Bad Homburgs angemietet wurde, wenn dies aufgrund einer Veränderung in den persönlichen Verhältnissen ohnehin geschehen wäre (z. B. Wechsel des Arbeitsortes)

§ 4 Prämie

- (1) Ist die Ersatzwohnung eine öffentlich geförderte Wohnung oder eine sonstige Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie, so richtet sich die Höhe der Umzugsprämie nach der Größe der freigemachten Wohnung im Verhältnis zur Größe der bezogenen Ersatzwohnung. Als Umzugsprämie werden € 102,26 je qm Wohnfläche der Flächendifferenz, mindestens € 1.278,23, jedoch höchstens € 4.090,34 gezahlt.
- (2) Bei einer anderen als in Abs. 1 genannten Ersatzwohnung beträgt die Umzugsprämie € 4.090,34.
- (3) Zusätzlich werden nachgewiesene Umzugskosten, für Transportkosten bis zu € 1.022,58, sowie für nachgewiesene Renovierungskosten, soweit der Mieter nach Mietvertrag zu einer Abgangs- und/oder Einzugsrenovierung verpflichtet ist, wie folgt erstattet:

bei einer Wohnungsgröße unter 50 qm	bis € 1.022,58
bei einer Wohnungsgröße von 50 – 65 qm	bis € 1.533,88
bei einer Wohnungsgröße von 66 – 80 qm	bis € 1.789,52
bei einer Wohnungsgröße von über 80 qm	bis € 2.045,17
- (4) Die Gesamtprämie, bestehend aus Umzugsprämie und Umzugskosten (Transport-/Renovierungskosten), beträgt höchstens € 6.135,50.

§ 5 Antragsberechtigung, Fristen

- (1) Jeder Mieter, bei dem die in § 2 dieser Richtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, ist antragsberechtigt.
- (2) Wird eine Wohnung von mehreren antragsberechtigten Familienmitgliedern bewohnt, ist nur der Haushaltsvorstand antragsberechtigt. Haushaltsvorstand im Sinne dieser Richtlinien ist das Familienmitglied, das zum Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt zählenden Familienmitglieder trägt.
- (3) Der Antrag auf Umzugsprämie und Umzugskostenzuschuss ist vor dem Abschluss eines Mietvertrages über die Ersatzwohnung zu stellen.

§ 6 Verfahren

- (1) Bei der Gewährung von Umzugsprämien und Umzugskostenzuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die in § 4 genannten Leistungen sind beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Fachbereich Bürgerservice -Wohnungswesen- zu beantragen. Der Fachbereich Bürgerservice -Wohnungswesen- berät Mieter, die unterbelegte Wohnungen freimachen wollen, kostenlos. Er setzt die Prämien und Zuschüsse fest, erteilt die notwendigen Bescheide und veranlasst nach Erfüllung aller Voraussetzungen und Bezug der Ersatzwohnung ihre Auszahlung.

- (3) Über die Gewährung von Ausnahmen von Einzelbestimmungen dieser Richtlinien entscheidet der für das Wohnungswesen zuständige Dezernent.
- (4) Der Anspruch auf Umzugsprämie und Umzugskostenzuschüsse ist nicht übertragbar und verpfändbar. Die Prämie wird nicht an die Erben anspruchsberechtigter Mieter gewährt, es sei denn, es handelt sich um den Ehegatten oder um hausstandsangehörige Familienmitglieder i. S. von § 569 a Abs. 2 BGB.
- (5) Es gelten die allgemeinen Grundsätze über die Rückforderung ohne Rechtsgrund gewährter Leistungen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.07.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.07.1991 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 13.06.1996

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Gerhold, Stadtrat**